

Sitzung vom 4. November 2015

Seite im Protokollbuch: 449

160	10.	Finanzen
	10.03	Finanzverwaltung
	10.03.30	Gebührenbezug
	14.	Gebäudeversicherung, Feuerpolizei
	14.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
		Amtliche Kontrollen Öl- und Gasfeuerungen /
		Anpassung Gebührenverordnung (GebV); Genehmigung

Öffentlich

Ausgangslage

Ein Feuer bringt neben Wärme und Licht auch schädliche und allenfalls auch lästige Luftverunreinigungen. Diese Luftverunreinigungen sind nach dem Stand der Erkenntnis und der Technik zu vermeiden oder zu mindern. Mit dem Umweltschutzgesetz (USG), der Luftreinhalte-Verordnung (LRV), sowie der Verordnung zum Massnahmeplan Lufthygiene Kanton Zürich will man im Sinne der Vorsorge Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig begrenzen und der aktuellen übermässigen Immissionsbelastung bezüglich Feinstaub und Stickoxide im Kanton Zürich mit zusätzlichen Massnahmen entgegenwirken.

Entsprechend gelten Anforderungen für das Feuern im Freien und für den Bau und Betrieb von Feuerungsanlagen.

Anforderung zur Begrenzung von Emissionen werden bei Feuerungsanlagen im Rahmen der Bewilligungen festgelegt und in der Regel alle zwei Jahre kontrolliert.

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden erstinstanzlich für den lufthygienerechtlichen Vollzug bei Feuern im Freien und bei kleinen Feuerungsanlagen zuständig. Die Kontrolle der Kleinf Feuerungen erfolgt durch die Feuerungskontrolle Gemeinde.

Organisation in der Gemeinde Lindau:

Im Kanton Zürich wird zwischen zwei Vollzugsmodellen unterschieden. Beim Feuko-Modell-1 wird der Feuerungskontrolleur (meist der Kaminfeger selber) die Kontrolle durchführen. Beim Feuko-Modell-2 (Zusammenarbeit mit Fachfirmen) bleibt es dem Betreiber der Anlage überlassen, wer die Kontrolle durchführt. Er kann die Kontrolle z. B. durch den Kaminfeger bei der nächsten Reinigung, durch den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Lindau oder durch eine Fachfirma durchführen lassen. Für die Gemeinde Lindau ist das Feuko-Modell 2 vorgesehen.

Gebührenanpassung:

Die Gebühren für die amtlichen Kontrollen der Öl- und Gasfeuerungen wurden seit längerem nicht mehr überprüft. Aufgrund der Kostenberechnung der Baudirektion Kanton Zürich für Feuerungskontrollen, sind per 1. Januar 2016 folgende Anpassungen vorzunehmen (rot gekennzeichnet):

16.1. Amtliche Kontrollen (Öl- und Gasfeuerungen) durch den Feuerungskontrolleur inkl. administrativer Aufwand

	Bisher:	Neu:
Pro Routinekontrolle, Abnahmekontrolle oder Nachkontrolle:		
• 1-stufige Brenner	Fr. 95.00	Fr. 121.00
• 2-stufige Brenner	Fr. 150.00	
• Zusatzgebühr z.B. für geschlossenen Heizraum ohne Abmeldung	Fr. 75.00	

16.3. Ausserordentliche Leistungen

	Bisher:	Neu:
• Gesetzliche Durchsetzung der Kontrollen nach Aufwand	Fr. 95.00 pro Stunde	Fr. 105.00 pro Stunde
• Sanierungsaufforderung innert Frist	gratis	
• Umtriebsgebühr für Mahnungen aller Art	Fr. 40.00	
• Sanierungsverfügung	Fr. 350.00	
• Stichprobe, wenn die gemeldeten Angaben richtig sind	gratis	

Diese Gebühren exkl. MwSt. sind entweder durch den Anlagebesitzer oder durch die Heizungsfirma direkt an den amtlichen Feuerungskontrolleur zu entrichten.

Erwägungen

Die Anpassung der Gebühren für den einstufigen Brenner und den Kontrollaufwand ist aus zwei Gründen vorzunehmen:

- Aufgrund der Kalkulationen der Baudirektion Kanton Zürich wie auch des Verbandes Zürcherischer Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleuren mit eidg. Fachausweis sind die vorgeschlagenen Gebühren für den 1-stufigen Brenner zwischen Fr. 121.00 und Fr. 133.00 und für den Kontrollaufwand Fr. 95.00 – Fr. 105.00.
- Die Heizungsbetreiber müssen beim Modell 2 ja nicht zwingend vom Gemeinde-Feuerungskontrolleur messen lassen. Man kann eine Servicefirma oder den Kaminfeger mit der Messung beauftragen. Diese privaten Firmen sind in der Preisgestaltung völlig frei und beklagen aber oftmals aus Konkurrenzgründen die tiefen Preise der Gemeindefeuerungskontrollen.
- Der Kontrollaufwand pro Stunde wird selten gebraucht und nur in Fällen, in denen die Anlagebetreiber den gesetzlichen Vorschriften nicht nachkommen.

Da der effektive Aufwand ausgewiesen ist und die Gemeinde Lindau auch in der Preisgestaltung die Konkurrenz nicht beeinflussen will, ist die Notwendigkeit für die Anpassung der Gebührenverordnung gegeben.

Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Die Gebühren, exkl. MwSt., werden gemäss obigen Ausführungen per 1. Januar 2016 festgelegt.
2. Diese Gebühren sind (mit entsprechender Publikation) in die Gebührenverordnung der Gemeinde Lindau aufzunehmen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Andy Künzli, Püntacherstrasse 21, 8487 Zell
 - Mettler & Co., Herrn Beat Mettler, Poststrasse 15, 8312 Winterberg
 - Abteilung Bau + Werke
 - Abteilung Finanzen + Liegenschaften
 - Homepage
 - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernard Hosang

Viktor Ledermann

versandt am: